



Merkblatt

Alcopops, Gärpops und Hard Seltzers

Version 1.1

Bei Merkblättern handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Merkblättern können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
SPIR	Eidgenössische Zollverwaltung Abteilung Alkohol und Tabak Sektion Spirituosensteuer Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.ezv.admin.ch ; E-Mail: spirituosen@ezv.admin.ch
% Vol	Volumenprozent



Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen	4
1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Allgemeines	4
3	Einstufungsanfragen	4
4	Kriterien für die Einstufung als Alcopop.....	4
5	Besteuerung.....	5
6	Gärpops	5
7	Hard Seltzers	5
8	Handelsbestimmungen.....	6
9	Lebensmittelgesetzgebung	6

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.0	Januar 2019			Merkblatt erstellt
1.1	Mai 2020	4, 7, 8 6		Präzisierungen Kapitel erstellt

1 Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680)
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Alkoholfehlmengenverordnung](#) (SR 680.114)
- [Verordnung des EDI über Getränke](#) (SR 817.022.12)

2 Allgemeines

Alcopops sind süsse alkoholhaltige Getränke. Sie setzen sich zusammen aus einem Gemisch von gebrannten Wassern und Limonaden, Fruchtsäften oder anderen alkoholhaltigen oder -freien Getränken. Als gebranntes Wasser gilt neben Spirituosen auch Gäralkohol, wie z. B. Bier, Wein und Apfelwein, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde, die nicht mehr einem üblichen Herstellungs- respektive Produktionsverfahren für Gäralkohole entspricht. Alcopops weisen einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Vol, jedoch weniger als 15 % Vol auf. Sie enthalten mindestens 50 Gramm Zucker pro Liter, ausgedrückt als Invertzucker, oder einen anderen Süsstoff und in der Regel weitere Zutaten wie Aroma- oder Farbstoffe. Sie gelangen konsumfertig gemischt in Flaschen oder anderen Behältnissen in den Handel. Anspruchsberechtigte Kundenkategorien.

3 Einstufungsanfragen

Anfragen von Importeuren, welche ein Produkt in die Schweiz ein- oder ausführen wollen, werden als Zolltarifauskünfte behandelt und können mit dem [Formular 40.10](#) an die EZV gerichtet werden. Das genannte Formular sowie weitere Informationen finden sich auf www.ezv.admin.ch → Information Firmen → Zolltarif/Tares → Tarifauskünfte.

Für im Inland hergestellte Spirituosen und alkoholhaltige Produkte, die ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt sind, kann bei der Sektion SPIR eine Einstufungsauskuft verlangt werden.

Solche Auskünfte beinhalten keinerlei zolltarifarisches Einteilungen und sind nicht für Waren zu stellen, die für den Export oder für den Import bestimmt sind.

Einstufungsauskuft werden grundsätzlich nur auf Basis der eingereichten Angaben erteilt und können mit dem Formular «[Auskunft über die Einstufung gemäss Alkoholgesetz](#)» mit den verlangten Unterlagen direkt an die Sektion Spirituosensteuer via E-Mail (spirituosen@ezv.admin.ch) gesandt werden. Bitte vermerken Sie den Betreff «Einstufungsanfragen».

4 Kriterien für die Einstufung als Alcopop

Für eine Einstufung als Alcopop müssen folgende Bedingungen in der Regel kumulativ erfüllt sein:

Merkblatt Alcopops, Gärpops und Hard Seltzers

- Alkoholgehalt unter 15 % Vol
- Zuckergehalt mindestens 50 Gramm je Liter; alle Zuckerarten und auch künstliche Süsstoffe sind für die Berechnung dieses Zuckergehalts zu berücksichtigen (ausgedrückt als Invertzucker; muss aufgrund einer Laboranalyse festgestellt werden)
- Konsumfertig gemischt
- Produkteaufmachung an Jugendliche gerichtet (farbige, die Jugend ansprechende Aufmachung)
- Günstiger Preis
- Süsse des Getränks: Bei einer degustativen Prüfung muss eine deutliche Süsse wahrgenommen werden. (Killerkriterium: Bitterkeit)
- Konsistenz der Flüssigkeit: Nicht dickflüssig
- Flaschengrösse < 0,5 Liter

5 Besteuerung

Alcopops unterstehen nach Artikel 23^{bis} Absatz 2^{bis} Alkoholgesetz (SR 680) einer Sondersteuer. Diese beträgt CHF 116.00 je Liter reiner Alkohol.

6 Gärpops

Sogenannte «Gärpops» sind süsse Mischgetränke auf der Basis von Obst- oder Fruchtwein, Traubenwein, Bier oder Honigwein, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 % Vol jedoch weniger als 15 % Vol. Der Zuckergehalt beträgt 50 g/l oder mehr. Gärpops sind aromatisiert, wobei die Alkoholzugabe über das Aroma beim Endprodukt den Alkoholgehalt um nicht mehr als 0.5 % Vol. erhöhen darf.

Das Produkt kann eine Zugabe von Fruchtsäften, Farbstoffen, Säuerungs- Trübungsmittel, Geschmacksverstärker etc. aufweisen.

Eine genaue Einstufung kann nur durch Herstellerangaben, Rezepturen, Herstellungsbeschreibungen, Spezifikationsblätter der Aromen/Essenzen und, falls nötig, durch eine Laboranalyse vorgenommen werden.

7 Hard Seltzers

Sogenannte «Hard Seltzers» sind alkoholhaltige, kohlenensäurehaltige Getränke, die mit Geschmacksstoffen versetzt werden. Sie werden als Lifestyle-Produkte angeboten, die wenig Zucker und Kalorien enthalten aber dennoch alkoholisch sind. Der Alkohol wird meist durch Gärung von Malz oder Zucker gewonnen. Diese Produkte unterliegen sowohl beim Import wie auch bei der Herstellung in der Schweiz nicht dem Alkoholgesetz und sind damit nicht spirituosensteuerpflichtig.

Es gibt jedoch auch Hard Seltzers, denen ethanolhaltige Aromen oder Ethylalkohol in anderen Formen beigemischt werden. Diese Produkte sind spirituosensteuerpflichtig (Normalansatz), sobald der Zusatz von Ethylalkohol oder ethanolhaltigen Aromen den Alkoholgehalt des Endproduktes um mehr als 0.5 % Vol erhöht.

8 Handelsbestimmungen

Wer Spirituosen in einem Ladenlokal verkaufen, in einem Restaurant ausschenken, übers Internet oder über die Gasse vertreiben will, braucht eine Kleinhandelsbewilligung. Diese Bewilligung muss beim zuständigen Kanton, also dem Kanton, von dem aus der Handel betrieben wird, beantragt werden.

9 Lebensmittelgesetzgebung

Nebst den Vorschriften der Alkoholgesetzgebung sind auch die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung (Kennzeichnung, Zusammensetzung usw.) zu berücksichtigen. Die zuständigen Kantonalen Laboratorien geben Ihnen gerne und kompetent Auskunft.

Zusatzinformationen

Weitere Informationen finden Sie unter: www.ezv.admin.ch/alkohol

Eidgenössische Zollverwaltung EZV